

SATZUNG

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Märkte in der Gemeinde Perl

(Gebührensatzung-Märkte)

vom 11. April 1991

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der gemeindeeigenen Straßen und Plätze für Jahr- und Kirmesmärkte und für gewerbliche Schausstellungen (Märkte) werden Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben. Auf Volksfeste (Dorffeste, Straßenfeste, Weihnachtsmärkte, Weinfeste u.ä.) ist diese Satzung nicht anzuwenden.
- (2) Die zur Verfügung stehenden Standplätze werden freihändig vergeben.
- (3) Die Märkte werden als öffentliche Einrichtungen betrieben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen wurde.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

(1) Die Gebühren für die Standplätze betragen für

- | | |
|---|-------------|
| a) Fahrgeschäfte wie Autoskooter, Schlittenbahnen, Twister u.ä. | 205,00 Euro |
| b) Kinderfahrgeschäfte, Ponyreitbahnen u.ä. | 123,00 Euro |
| c) Schau- und Attraktionsgeschäfte sowie Eisgeschäfte | 104,00 Euro |
| d) Verlosungshallen | 82,00 Euro |
| e) Imbiss-/Getränkstände | 52,00 Euro |
| f) Schießhallen, Ausspielapparate, Pfeilwurfhallen, Fadenziehen, Ballwerfen, Verkaufsstände für Zucker-, Spiel- und Galanteriewaren | 31,00 Euro |
| g) sonstige Stände | 31,00 Euro |

(2) Die in Absatz 1 festgesetzten Gebühren werden im Ortsteil Perl in voller Höhe erhoben. Für die übrigen Ortsteile werden die Gebühren wie folgt berechnet:

- a) Ortsteile Besch und Nennig 60 % des vollen Satzes,
b) für die restlichen Ortsteile werden keine Gebühren erhoben.

(3) Die Gebührensätze nach den Absätzen 1 und 2 gelten für die Zeitdauer bis zu 4 Tagen. Für die Berechnung der Gebühr wird der Tag als unteilbare Einheit behandelt. Wird ein Standplatz für länger als 4 Tage zugeteilt, so erhöht sich die Gebühr um je ein Viertel der Sätze für jeden weiteren Tag.

§ 4

Gebührenbefreiung und -ermäßigung im Einzelfall

Der Bürgermeister kann von einer Gebührenerhebung absehen oder die Gebühr ermäßigen, wenn die Einziehung der Gebühr oder der vollen Gebühr aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses nicht geboten ist.

§ 5

Entstehung der Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes. Sie wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

(2) Die Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung kann formlos erfolgen.

§ 6

Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, auf Verlangen die zur Bemessung der Benutzungsgebühr erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ursatzung: 11. April 1991

1. Änderung 29. Oktober 2001